

Telefon: 0 233-39612  
Telefax: 0 233-39998

**Kreisverwaltungsreferat**  
Hauptabteilung I Sicherheit und  
Ordnung. Mobilität  
Verkehrssicherheit und Mobilität  
KVR-I/331

## **Tempo 30-Hinweis auf dem Straßenbelag in der Balanstraße**

Empfehlung Nr. 14-20 / E 03168  
der Bürgerversammlung des 05. Stadtbezirkes Au-Haidhausen  
am 23.01.2020

### **Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 18514**

#### **Beschluss des Bezirksausschusses des 05. Stadtbezirkes Au-Haidhausen vom 27.05.2020**

Öffentliche Sitzung

#### **I. Vortrag des Referenten**

Die Bürgerversammlung des 05. Stadtbezirkes Au-Haidhausen hat am 23.01.2020 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO, § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungsempfehlung zielt darauf ab, auf der Fahrbahn der Balanstraße zwischen Rosenheimer Straße und Orleansstraße eine zusätzliche Bodenmarkierung „30“ aufzubringen.

Für die Anordnung von Zonengeschwindigkeitsbeschränkungen wurden detaillierte Verwaltungsvorschriften erlassen, die für die Verkehrsbehörden bindend sind und unter anderem Ausführungen über die Kennzeichnung von Tempo 30-Zonen beinhalten.

Danach ist am Beginn eines Bereiches mit Zonengeschwindigkeitsbeschränkung das Zeichen 274.1 StVO („Beginn einer Tempo 30-Zone“) so aufzustellen, dass es bereits aus ausreichende Entfernung vor dem Einfahren in den Bereich wahrgenommen werden kann. Dazu kann es erforderlich sein, dass das Zeichen vor Einmündungen oder Kreuzungen abgesetzt oder beidseitig aufgestellt wird, so dass es zum Beispiel nach dem Einbiegen in den Bereich deutlich wahrgenommen wird.

Eine klare Abgrenzung der Tempo 30-Zone jeweils in Höhe des Eingangsbereiches des Gebietes ist Voraussetzung, dass die Zonenregelung hinreichend beachtet wird und sich ein „Zonenbewusstsein“ einstellen kann.  
Hinzu kommt, dass die Verkehrsteilnehmer innerhalb geschlossener Ortschaften abseits

der Vorfahrtstraßen (Zeichen 306 StVO) mit der Anordnung von Tempo 30-Zonen rechnen müssen. Eine wiederholte Aufstellung der Tempo 30-Schilder im Straßenverlauf ist nicht zulässig.

Grundsätzlich ermöglicht die Verwaltungsvorschrift zur StVO, dass die Fortdauer der Zonen-Anordnung in großen Zonen durch Aufbringen von „30“ auf der Fahrbahn verdeutlicht werden kann.

Gemäß eines Stadtratsbeschlusses, der die allgemein gehaltenen Ausführungen der Verwaltungsvorschrift konkretisiert, soll in Tempo 30-Zonen eine punktuelle und einzelfallbezogene Markierung von „30“ auf Fahrbahnen jedoch nur angebracht werden, wenn die Straße – z.B. wegen stattfindendem Buslinienverkehr – vorfahrtsberechtigt ist und durch Radarmessungen eine erhebliche Beanstandungsquote zu verzeichnen ist. Für den zur Rede stehenden Abschnitt der Balanstraße trifft beides nicht zu.

Der Empfehlung Nr. 14-20 / E 03168 der Bürgerversammlung des 05. Stadtbezirkes Au-Haidhausen am 23.01.2020 kann aufgrund der vorstehenden Ausführungen nicht entsprochen werden.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Menges, und der Verwaltungsbeirat der Hauptabteilung Straßenverkehr, Herr Stadtrat Richard Progl, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

## **II. Antrag des Referenten**

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Kein Tempo 30-Hinweis auf dem Straßenbelag in der Balanstraße.

2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 03168 der Bürgerversammlung des 05. Stadtbezirkes Au-Haidhausen am 23.01.2020 ist damit satzungsgemäß behandelt.
  - o

**III. Beschluss**  
nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 05. Stadtbezirkes Au-Haidhausen der Landeshauptstadt  
München

Die Vorsitzende

Der Referent

Dietz-Will

Dr. Böhle  
Berufsmäßiger Stadtrat

**IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL / 532**

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

an den Bezirksausschuss 05  
an das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Ost  
an D-II-V / Stadtratsprotokolle  
an das Referat für Stadtplanung und Bauordnung  
an das Baureferat, Tiefbau T 2  
an das Kreisverwaltungsreferat, HA III/111, III/12, III/142  
an das Polizeipräsidium München  
mit der Bitte um Kenntnisnahme

**V. an das Direktorium - HA II/ BA**

Der Beschluss des BA 05 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen  
3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage  
Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 05 kann/soll kann aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 05 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

**VI. Mit Vorgang zurück zum**  
**Kreisverwaltungsreferat HA I/331**  
zur weiteren Veranlassung.

Am . . . . .  
**Kreisverwaltungsreferat - GL / 532**